

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.02.2015

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.2-776/8

Zulassungsnummer:

Z-33.2-776

Antragsteller:

Sto SE & Co. KGaA

Ehrenbachstraße 1

79780 Stühlingen

Geltungsdauer

vom: **27. Februar 2015**

bis: **27. Februar 2020**

Zulassungsgegenstand:

Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angeklebter Bekleidung:

"StoVentec C" mit Keramik-Bekleidung

"StoVentec S" mit Naturwerkstein-Bekleidung

"StoVentec M" mit Glasmosaik-Bekleidung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und zwölf Blatt Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 13. Dezember 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die vorgehängten hinterlüfteten Fassadensysteme aus den Putzträgerplatten "StoVentec Trägerplatten" oder "StoVentec Trägerplatten A" - nachstehend Putzträgerplatten genannt -, die mit Schrauben auf Holztraglatten oder Aluminiumprofilen der Unterkonstruktion befestigt und anschließend über die Fugen hinweg mit einem bewehrten Unterputz und angeklebter Bekleidung versehen werden.

Je nach Art der Bekleidung werden folgende Fassadensysteme unterschieden:

- Fassadensystem "StoVentec C" mit angeklebter Bekleidung aus keramischen Platten
- Fassadensystem "StoVentec S" mit angeklebter Bekleidung aus Naturwerksteinplatten
- Fassadensystem "StoVentec M" mit angeklebter Bekleidung aus Glasmosaik

Die Putzträgerplatten bestehen aus epoxidharzgebundenem mineralischem Leichtfüllstoffgranulat mit beidseitiger Beschichtung durch Glasfilamentgewebe.

Die Fassadensysteme "StoVentec C", "StoVentec S" und "StoVentec M" sind je nach Ausführung schwerentflammbar oder nichtbrennbar.

Die für die Verwendung der Fassadensysteme zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Höhen ergeben.

Die Unterkonstruktion ist nach DIN 18516-1 zwängungsfrei auszuführen. Die Standsicherheit der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist gemäß DIN 18516-1 direkt am Bauwerk zu befestigen. Sie muss aus nichtbrennbaren Mineralwolledämmstoffen nach DIN EN 13162¹ bestehen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte und die Bauart

2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand (die Bauart) und seine Komponenten (die Bauprodukte) müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Holztraglatten

Die Holz-Traglatten, auf denen die Putzträgerplatten befestigt werden, müssen aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bestehen und mindestens eine Dicke von 30 mm aufweisen. Die Breite der Traglatten muss in Bereichen mit Plattenstoß ≥ 80 mm und in Bereichen ohne Plattenstoß ≥ 40 mm sein. Die Traglatten dürfen auf Grundlatten oder auf Wandhaltern befestigt sein.

¹ DIN EN 13162:2013-03 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

2.2.2 Aluminium-Tragprofile

Die Aluminium-Tragprofile der Unterkonstruktion müssen aus der Aluminiumlegierung EN AW 6063 nach DIN EN 755-2 bestehen und eine Zugfestigkeit $R_m \geq 245 \text{ N/mm}^2$ sowie eine Dehngrenze $R_{p0,2} \geq 195 \text{ N/mm}^2$ haben. Die Materialdicke muss mindestens 2 mm betragen. Eine maximale Länge der Tragprofile von 3 m darf nicht überschritten werden. Die Tragprofile müssen ein Trägheitsmoment $I_x \geq 5,90 \text{ cm}^4$ haben.

2.2.3 Putzträgerplatten

Die Putzträgerplatten "StoVentec Trägerplatten" und "StoVentec Trägerplatten A" müssen aus epoxidharzgebundenem mineralischem Leichtfüllstoffgranulat mit beidseitiger Beschichtung durch einen schiebefest ausgerüsteten Glasfilamentgewebe (Maschenweite: 4 mm x 5 mm, Flächengewicht: 160 g/m²) bestehen.

Die Zusammensetzung der "StoVentec Trägerplatten" und "StoVentec Trägerplatten A" unterscheiden sich durch den Anteil an Flammschutzmitteln.

Die Rezeptur der Putzträgerplatten muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

Die Putzträgerplatten müssen eine Dicke von $12 \pm 0,5 \text{ mm}$ haben und dürfen maximale Abmessungen von 2400 mm x 1200 mm haben.

Das Flächengewicht der Trägerplatten muss 6 kg/m² betragen.

Die Last, bei der ein Knick in der Verformungskurve auftritt, muss im Dreipunktbiegeversuch nach Anlage 6 mindestens 7 Nm betragen.

2.2.4 Befestigungsmittel für die Putzträgerplatten

2.2.4.1 Zur Befestigung der Putzträgerplatten nach Abschnitt 2.2.3 auf den Aluminium-Tragprofilen nach Abschnitt 2.2.2 sind die Sto-Fassaden-Schrauben 4,8 x 35 mm oder 5,5x24 mm nach Anlage 4 aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-3 der Festigkeitsklasse F 50 nach DIN ISO 3506-1 zu verwenden.

2.2.4.2 Zur Befestigung der Putzträgerplatten nach 2.2.3 auf den Holztragplatten nach Abschnitt 2.2.1 sind Sto-Fassaden-Schrauben 5,0 x 42 mm oder 5,2 x 41 mm nach Anlage 4 aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-3 der Festigkeitsklasse F 50 nach DIN ISO 3506-1 zu verwenden.

2.2.5 Oberflächenausführungen

Die Oberflächenbeschichtung der Putzträgerplatten muss aus einem bewehrten Unterputz und darauf angeklebten und verfugten Bekleidungsplatten bestehen.

Die Komponenten der Oberflächenbeschichtung sind in den folgenden Abschnitten 2.2.5.1 bis 2.2.5.6 beschrieben. Die Oberfläche der Putzträgerplatten ist vor Auftrag des Unterputzes mit einer Grundierung nach Abschnitt 2.2.5.1 vorzubereiten.

2.2.5.1 Grundierung

Die Grundierung "Sto Putzgrund" muss eine pigmentierte Styrolacrylat-Dispersion sein. Die Zusammensetzung der Grundierung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.2.5.2 Unterputz

Der Unterputz "StoLevell Uni" muss ein Werkrockenmörtel sein.

Die Zusammensetzung des Unterputzes muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.2.5.3 Bewehrung

Die Bewehrung "Sto-Glasfasergewebe" muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"Sto-Glasfasergewebe"
Flächengewicht	ca. 155 g/m ²
Lichte Maschenweite	ca. 6 mm x 6 mm
Reißfestigkeit, geprüft nach ETAG 004, Abschnitt 5.6.7.1	
<ul style="list-style-type: none"> im Anlieferungszustand 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 1,82 kN/5 cm (Kette) ≥ 2,50 kN/5 cm (Schuss)
<ul style="list-style-type: none"> nach künstlicher Alterung 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 1,00 kN/5 cm (Kette) ≥ 1,25 kN/5 cm (Schuss)

2.2.5.4 Klebemörtel (Verlegemörtel)

Die zulässigen Klebemörtel sind Anlage 5.1 und 5.2 zu entnehmen.

Die Klebemörtel "StoColl KM", "Ardex X 7G Plus", "Sopro Nr. 1 mit FlexDispersion FD 447" und "Ardex X77 mit Kunstharzvergütung Ardex E90" müssen hydraulisch erhärtende Dünnbettmörtel nach DIN EN 12004 sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.2.5.5 Bekleidungsplatten für die Oberflächenbeschichtung der Putzträgerplatten

a. Platten aus Keramik (für das Fassadensystem "StoVentec C")

Folgende Produkte dürfen als keramische Bekleidungsplatten verwendet werden:

- Keramische Fliesen und Platten nach DIN EN 14411:2012-12 (Gruppe AI_a, AI_b, BI_a, BI_b, AII_a und BII_a) mit einer Dicke von 4 bis 15 mm und einer maximalen Fläche von 0,54 m² bei einer maximalen Seitenlänge von 0,9 m, für die der Nachweis der Frostbeständigkeit nach DIN EN ISO 10545-12 erbracht worden ist.
- Unglasierte Klinkerriemchen (Klinker nach DIN 105-100:2012-01) mit einer Dicke ≤ 15 mm oder unglasierte Ziegelriemchen (in Anlehnung an DIN 105-100) mit einer Trockenrohichte von 1600 bis 1800 kg/m³ und einer Dicke ≤ 25 mm, für die der Nachweis der Frostbeständigkeit nach DIN 52252-1 mit 50 Frost-Tau-Wechseln erbracht worden ist. Die maximale Fläche der Riemchen darf 0,12 m² bei einer maximalen Seitenlänge von 0,40 m betragen.

b. Platten aus Naturwerkstein (für das Fassadensystem "StoVentec S")

Es dürfen nur Naturwerksteinplatten verwendet werden, deren Frostbeständigkeit entsprechend den Angaben nach DIN 18516-3 oder bei der Prüfung nach Anlage 6, Zeile 7² nachgewiesen worden ist.

Die einzelnen Naturwerksteinplatten dürfen eine Dicke von 4 bis 15 mm und eine maximale Fläche von 0,54 m² bei einer maximalen Seitenlänge von 0,9 m haben.

Die Rückseite der Naturwerksteinplatten (d. h. die zu verklebende Seite) muss sägerau sein. Die Ebenheitstoleranz darf 0,5 % der Plattenlänge nicht überschreiten.

c. Glasmosaik (für das Fassadensystem "StoVentec M")

Das "Sto-Glass-Mosaic" muss aus Glasmosaik-elementen mit einer Dicke von 4 bis 10 mm und Seitenlängen von maximal 50 mm x 50 mm bestehen.

²

Der Mittelwert der Biegefestigkeit nach Frost-Tau-Wechsel darf nicht unter 80 % des Ausgangswertes abfallen.

2.2.5.6 Fugenmörtel

Die zulässigen Fugenmörtel sind Anlage 5.1 und 5.2 zu entnehmen.

Die Fugenmörtel "StoColl FM-S" und "StoColl FM-K" müssen wasserabweisende frostbeständige Werk trockenmörtel sein.

Die Fugenmörtel "SoproMeisterfuge schmal+breit MFs+b" und "Ardex FL Fugenmasse" müssen hydraulisch erhärtende Fugenmörtel sein.

Die Zusammensetzung der Fugenmörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.2.6 Fassadensysteme

Die vorgehängten hinterlüfteten Fassadensysteme "StoVentec C" mit keramischer Bekleidung, "StoVentec S" mit Natursteinbekleidung und "StoVentec M" mit Glasmosaik Bekleidung müssen aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5 bestehen; für den jeweiligen Systemaufbau ist Anlage 5.1 und 5.2 zu beachten.

Die Fassadensysteme mit "StoVentec Trägerplatten" oder "StoVentec Trägerplatten A" und mit dem Aufbau gemäß Anlage 5.1 müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1 erfüllen.

Die Fassadensysteme mit "StoVentec Trägerplatten A" und mit dem Aufbau gemäß Anlage 5.2 müssen die Anforderungen an die Klasse des Brandverhaltens A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5 sind werkseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Alle für die Fassadensysteme nach Abschnitt 2.2.6 notwendigen Systemkomponenten nach Abschnitt 2.2.3 bis 2.2.5 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom Antragsteller zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Trägerplatten sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.3 bis 2.2.5 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die "StoVentec Trägerplatten" und "StoVentec Trägerplatten A" sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe Zulassungsbescheid"
- Verwendbarkeitszeitraum (für die Grundierung, Klebemörtel, Unterputze)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Ist der Antragsteller nicht auch Hersteller der verwendeten Komponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das Fassadensystem verwendeten Komponenten einer zulassungsgerechten werkseitigen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.2-776

Seite 7 von 12 | 27. Februar 2015

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Unterputzes nach Abschnitt 2.2.5.2, der Putzträgerplatten nach Abschnitt 2.2.3 und der Fassadensysteme nach Abschnitt 2.2.6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller des Unterputzes, der Trägerplatten und der Fassadensysteme eine Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.4 sowie der Grundierung, Bewehrung, Klebemörtel (Verlegemörtel), Bekleidungsplatten und Fugenmörtel nach Abschnitt 2.2.5 mit den Bestimmungen in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Stelle erfolgen. Falls die Prüfstelle die Erstprüfung nicht vollständig selbst durchführen kann, muss sie mit anderen anerkannten Prüfstellen zusammenarbeiten, bleibt aber für den Prüfbericht insgesamt verantwortlich.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 6 durchzuführen und die Anforderungen nach Abschnitt 2.2 einzuhalten.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der "StoVentec Trägerplatten" und der Fassadensysteme mit der Oberflächenausführung nach Anlage 5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ maßgebend.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der "StoVentec Trägerplatten A" und der Fassadensysteme mit der Oberflächenausführung nach Anlage 5.2 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ sinngemäß maßgebend.

³ Die Richtlinien sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

Für den Unterputz, die Putzträgerplatten und das Fassadensystem insgesamt ist in jedem Herstellwerk eine werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Es sind stichprobenartig mindestens die Prüfungen nach Anlage 6 durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der "StoVentec Trägerplatten" und der Fassadensysteme mit der Oberflächenausführung nach Anlage 5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" und die "Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1)" maßgebend.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der "StoVentec Trägerplatten A" und der Fassadensysteme mit der Oberflächenausführung nach Anlage 5.2 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" und die "Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Nichtbrennbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1)" sinngemäß maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

2.4.4 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Überwachungsstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Befestigungsmittel, der Grundierung, Bewehrung, Klebemörtel (Verlegemörtel), Bekleidungsplatten und Fugenmörtel sind die in den Abschnitten 2.2.4 und 2.2.5 sowie in Anlage 4 und 5.1 bzw. 5.2 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für das Fassadensystem dürfen nur die im Abschnitt 2.2 und in den Anlagen genannten Komponenten verwendet werden.

3.2 Standsicherheitsnachweis

3.2.1 Allgemeines

Sofern in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist, sind alle erforderlichen statischen Nachweise auf der Grundlage der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁴ zu führen.

Die Standsicherheit für die Unterkonstruktionsprofile sowie deren Verbindungs- und Verankerungsmittel ist im Einzelfall nach den Technischen Baubestimmungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nachzuweisen. Bezüglich der Auskragungen sind die Bestimmungen nach Abschnitt 4.3.1.2 zu beachten.

3.2.2 Bemessungswert der Windeinwirkung E_d

Die charakteristischen Werte der Windeinwirkungen w_e und der Teilsicherheitsbeiwert γ_F sind den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁴ zu entnehmen.

Der Bemessungswert der Windeinwirkung beträgt: $E_d = w_e \times \gamma_F$

3.2.3 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d (bei einwirkenden Windlasten)

Für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich und bei Einhaltung der Bestimmungen nach Abschnitt 4 und nach den Anlagen 1.1 bis 1.4 sowie 2.1 und 2.2 sind für den Standsicherheitsnachweis der Putzträgerplatten und deren Befestigung die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes R_d nach Tabelle 2 anzusetzen.

Tabelle 2: Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes R_d

Ausführungsvarianten der Fassadensysteme nach Abschnitt 2.2.6 (A: Achsabstand der Tragprofile, L: Stützweite der Tragprofile)		
Fassadensystem auf Aluminium-Unterkonstruktion		Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes R_d
Anlage 1.1	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.4.1 in Abständen ≤ 234 mm, $A \leq 600$ mm und $L \leq 1200$ mm.	1,65 kN/m ²
Anlage 1.2	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.4.1 in Abständen ≤ 117 mm $A \leq 600$ mm und $L \leq 1200$ mm.	2,40 kN/m ²
Anlage 1.3	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.4.1 in Abständen ≤ 117 mm $A \leq 400$ mm und $L \leq 1200$ mm.	3,30 kN/m ²
Anlage 1.4	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.4.1 in Abständen ≤ 117 mm $A \leq 400$ mm und $L \leq 800$ mm.	3,90 kN/m ²

⁴ Siehe www.dibt.de, Rubrik: >Geschäftsbereiche<, dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

Fassadensystem auf Holz-Unterkonstruktion		
Anlage 2.1	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.4.2 in Abständen ≤ 234 mm $A \leq 600$ mm und $L \leq 800$ mm.	1,15 kN/m ²
Anlage 2.2	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.4.1 in Abständen ≤ 233 mm. $A \leq 300$ mm und $L \leq 800$ mm.	3,30 kN/m ²

3.2.4 Nachweisführung

Die Standsicherheit ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

$$E_d \leq R_d$$

nachzuweisen.

E_d : Bemessungswert der Einwirkung (s. Abschnitt 3.2.2)

R_d : Bemessungswert des Bauteilwiderstandes (s. Abschnitt 3.2.3)

Die Nachweisführung erfolgt auf der Ebene der einwirkenden Windlasten.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946 für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und die Putzträgerplatten einschließlich deren Oberflächenbeschichtung nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN 4108-4⁵, Tabelle 2, Kategorie I, anzusetzen. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihre Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3.

3.3 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109 einschließlich DIN 4109 Beiblatt 1.

3.4 Brandschutz

Die Fassadensysteme "StoVentec C", "StoVentec S" und "StoVentec M" mit dem Aufbau gemäß Anlage 5.1 sind schwerentflammbar.

Die Fassadensysteme "StoVentec C" "StoVentec S" und "StoVentec M" mit dem Aufbau gemäß Anlage 5.2 sind nichtbrennbar.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Die Fassadensysteme nach Abschnitt 2.2.6 müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

⁵ DIN 4108-4:2013-02: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Zum Ausgleich thermisch-hygrischer Beanspruchungen sind Feldbegrenzungsfugen wie folgt anzuordnen:

- Fugenabstand in vertikaler Richtung: geschosshoch, jedoch maximal 3,5 m.
- Fugenabstand in horizontaler Richtung: maximal 6,0 m.

Im Bereich von Außen- und Innenecken des Gebäudes und bei stark heterogener Verteilung der zu bekleidenden Fassadenfläche ist auch eine Strukturierung durch Feldbegrenzungsfugen erforderlich.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter + 5 °C auftreten.

Die Anlage 2.6/4 der Musterliste der Technischen Baubestimmungen, Teil 1, über die besonderen Brandschutzmaßnahmen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1 ist zu beachten.

4.2 Anforderung an den Antragsteller und an die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des Fassadensystems betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu informieren.

- Ausführende Firma

Die Fassadensysteme nach Abschnitt 2.2.6 sind nur auszuführen von Fachkräften, die entsprechend geschult sind und denen der Antragsteller die Eignung für das Ausführen der Arbeiten bescheinigt hat.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 7 die zulassungsgerechte Ausführung des Fassadensystems zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.3 bis 2.2.5 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Einbau und Montage

4.4.1 Montage der Putzträgerplatten

4.4.1.1 Die Putzträgerplatten dürfen mit der längsten Seite in vertikaler oder in horizontaler Richtung verlegt werden.

4.4.1.2 Die Befestigung der Putzträgerplatten auf Aluminium-Tragprofilen muss gemäß einer der Anlagen 1.1 bis 1.4 erfolgen. Die Tragprofile der Unterkonstruktion dürfen maximal 1,50 m vom Profilende durch einen Festpunkt gehalten werden. Anlage 3 zeigt ein Beispiel für die Ausführung eines Festpunktes.

Bezüglich der Auskragungen und Randabstände der Befestigungen ist Folgendes einzuhalten:

- Bei Auskragungen der Unterkonstruktionsprofile darf die Durchbiegung am Kragarmende einen Maximalwert von $l_k/300$ nicht überschreiten (l_k : Kragarmlänge).
- Die Auskragung der Putzträgerplatten in Richtung der Aluminium-Tragprofile darf in der Regel 50 mm betragen. Sie darf bis zu 85 mm bei der Ausführungsvariante b nach Anlage 1.1 bzw. bis zu 60 mm bei den Ausführungsvarianten b nach Anlage 1.2 bis 1.4 erhöht werden, wenn eine zusätzliche Verschraubung der Putzträgerplatten im Randbereich vorgenommen wird. Eine Erhöhung der Auskragung bis zu 300 mm bei den Ausführungsvarianten c nach Anlage 1.1 oder 1.2 bzw. bis zu 200 mm bei den Ausführungsvarianten c nach Anlage 1.3 und 1.4 ist nur zulässig, wenn die Putzträgerplatten auf zusätzlichen Querprofilen (Randprofile) gemäß den Angaben in den o. g. Anlagen mit Schrauben befestigt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.2-776

Seite 12 von 12 | 27. Februar 2015

- Die Auskragung der Putzträgerplatten in Querrichtung zu den Aluminium-Tragprofilen darf 40 – 300 mm (bei allen Ausführungsvarianten nach Anlage 1.1 und 1.2) bzw. 40 - 200 mm (bei allen Ausführungsvarianten nach Anlage 1.3 und 1.4) betragen.

4.4.1.3 Die Befestigung der Putzträgerplatten auf Holztraglatten muss gemäß den Angaben nach Anlage 2.1 oder 2.2 erfolgen. Die Traglatten dürfen auf einer Grundlattung oder auf Holz- und Wandhaltern befestigt werden, sofern es sich um geregelte Bauprodukte handelt und diese statisch nachgewiesen sind.

4.4.2 Oberflächenbeschichtung der Putzträgerplatten

Bevor der mineralische Unterputz "StoLevell Uni" aufgebracht wird, ist die Oberfläche der Putzträgerplatten mit 0,3 l/m² Grundierung nach Abschnitt 2.2.5.1 vorzubereiten.

Das Bewehrungsgewebe ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten.

Die Oberfläche des Unterputzes muss weitgehend eben sein. Unter einer anzuklebenden Platte darf eine Abweichung aus der Ebene von 1 mm auf 1 m Länge nicht überschritten werden.

Die zu verklebende Fläche der Bekleidungsplatten nach Abschnitt 2.2.5.5 muss trocken, staubfrei und sauber sein. Bei Naturwerksteinplatten muss die zu verklebende Fläche außerdem sägerau sein.

Die anzuklebenden Platten aus Keramik oder Naturstein sind mit dem jeweils dazugehörigen Klebemörtel (s. Anlage 5.1 und 5.2) nach dem kombinierten Verfahren nach DIN EN 12004 so aufzukleben, dass eine vollflächige Verklebung gewährleistet ist. Bei Glasmosaik ist die Verklebung im Floating-Verfahren nach DIN EN 12004, bei dem der Klebemörtel auf die Verlegefläche (hier: Unterputz) aufgetragen wird, durchzuführen.

Die Fugenbreite zwischen den einzelnen Platten sollte bei Platten aus Keramik oder Naturstein ca. 3 bis 4 mm bei Kantenlängen der Platten von weniger als 600 mm bzw. 5 bis 6 mm bei Kantenlängen der Platten von mindestens 600 mm betragen. Bei Glasmosaik sollte die Fugenbreite mindestens 1,5 mm betragen.

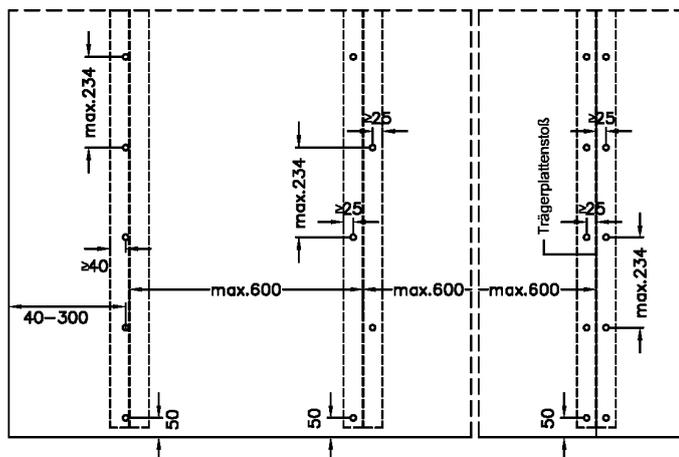
Die Platten sind bis zur ausreichenden Erhärtung des Klebemörtels gegen Abrutschen zu sichern.

Die Fugen zwischen den Bekleidungsplatten sind mit dem jeweils dazugehörigen Fugenmörtel nach Anlage 5.1 und 5.2 zu füllen und glatt zu streichen.

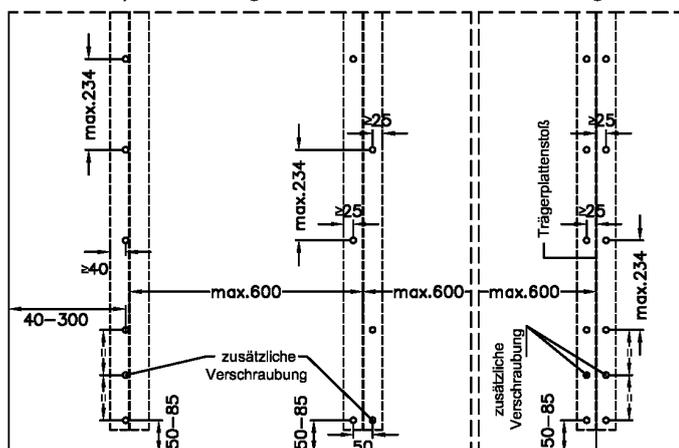
Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

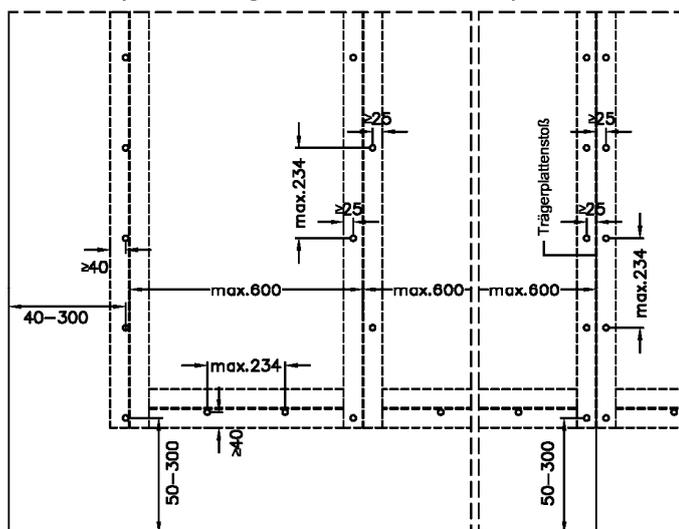
a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil

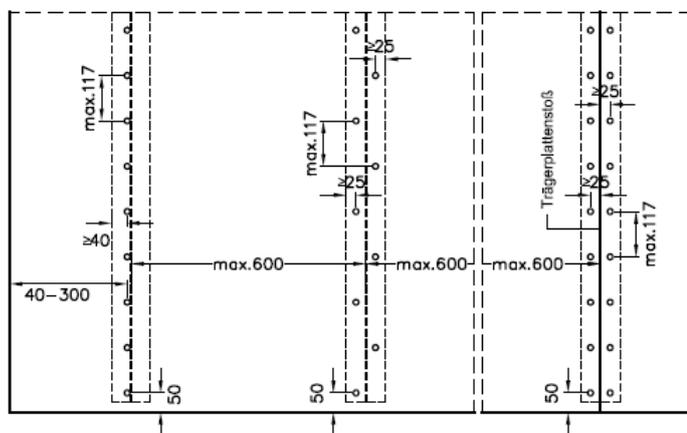


Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angeklebter Bekleidung:

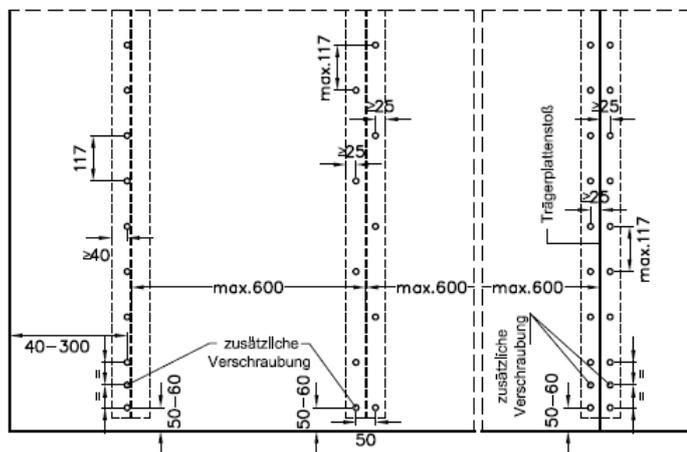
Befestigung auf Aluminiumprofilen mit Feldweiten ≤ 1200 mm
 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d : 1,65 kN/m²

Anlage 1.1

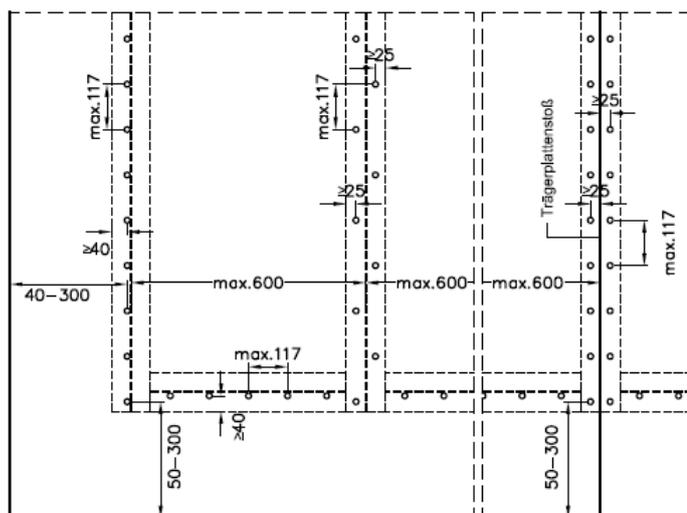
a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil

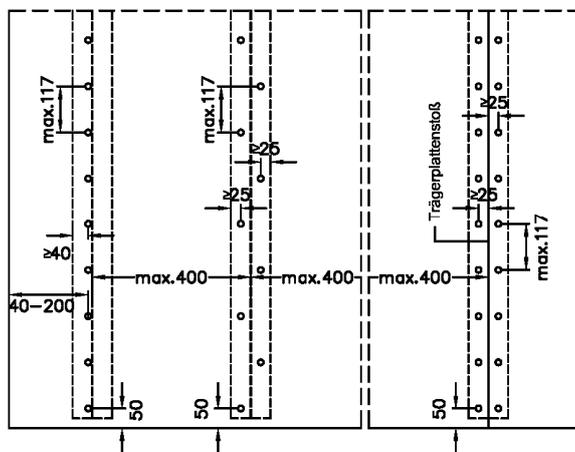


Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angelebter Bekleidung:

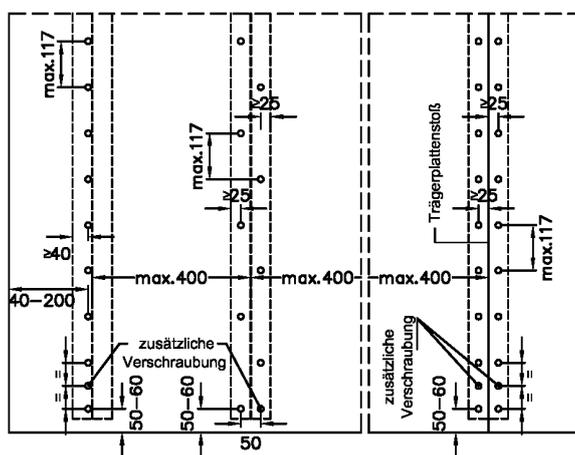
Befestigung auf Aluminiumprofilen mit Feldweiten ≤ 1200 mm
 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d : 2,40 kN/m²

Anlage 1.2

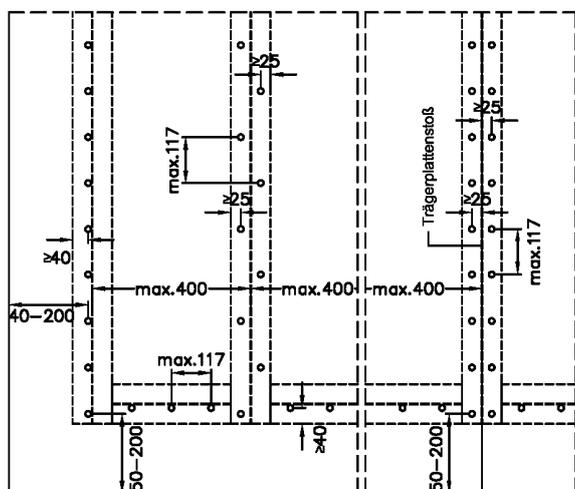
a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil

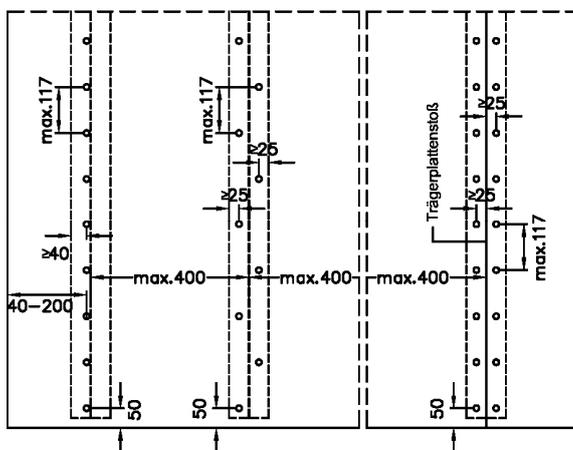


Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angeklebter Bekleidung:

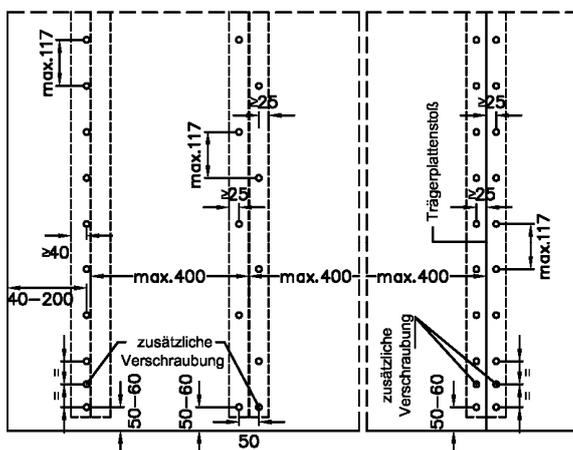
Befestigung auf Aluminiumprofilen mit Feldweiten ≤ 1200 mm
 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes $R_d: 3,30$ kN/m²

Anlage 1.3

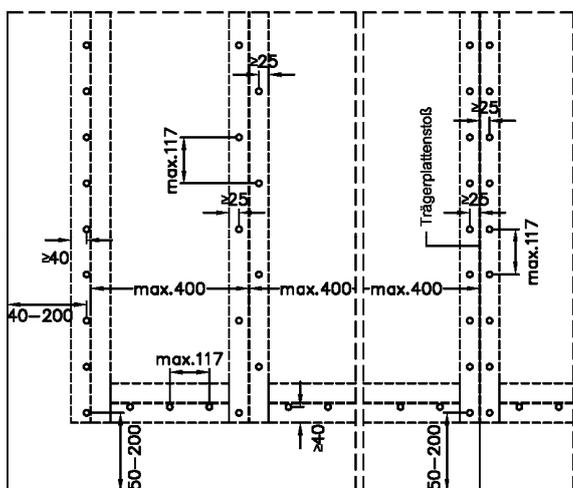
a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil



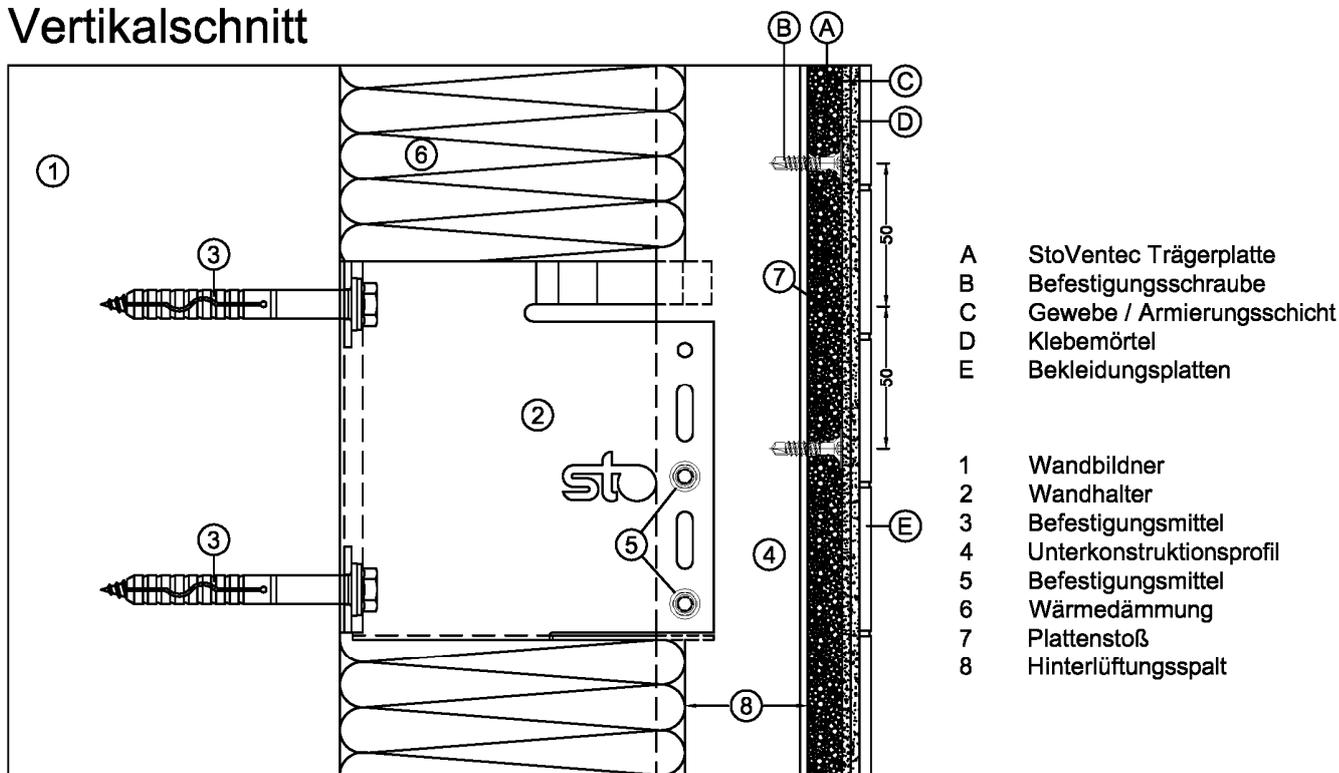
Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angeklebter Bekleidung:

Befestigung auf Aluminiumprofilen mit Feldweiten ≤ 1200 mm
 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d : 3,90 kN/m²

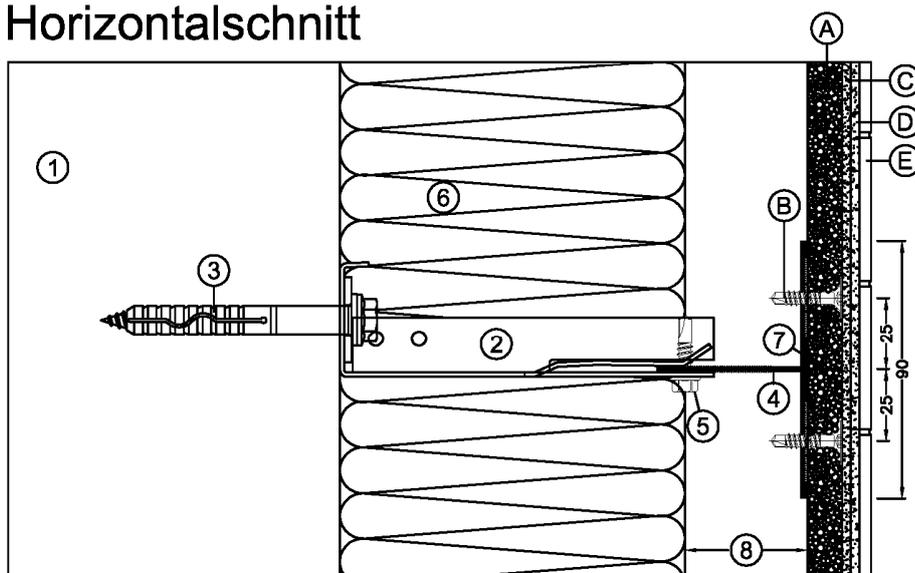
Anlage 1.4

Darstellung eines Festpunktes bei der Sto Edelstahl / Aluminium Unterkonstruktion

Vertikalschnitt



Horizontalschnitt



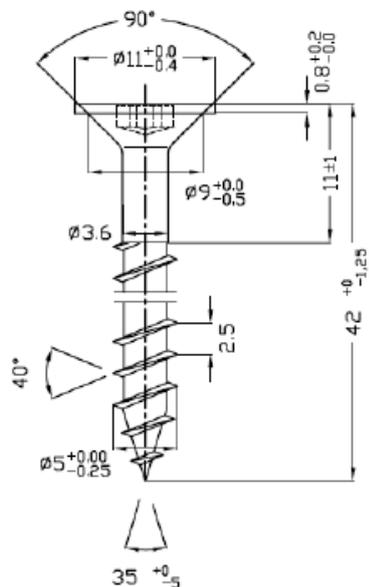
Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angeklebter Bekleidung:

Beispiel: Befestigung des Aluminium-Profiles auf einem Wandhalter aus nichtrostendem Stahl beim Festpunkt

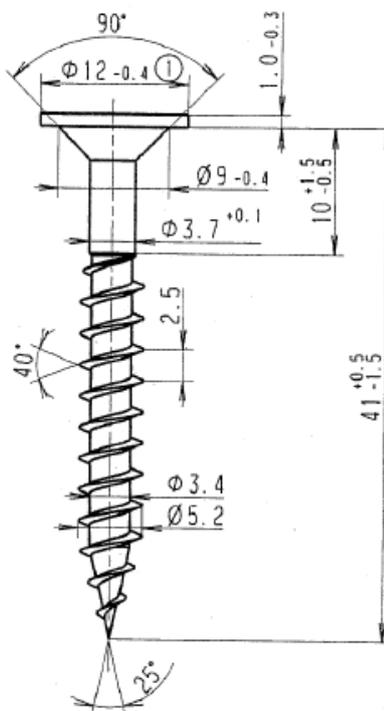
Anlage 3

A) Auf Holzunterkonstruktion

Sto Fassaden-Selbstbohrschraube 5,0 x 42 mm

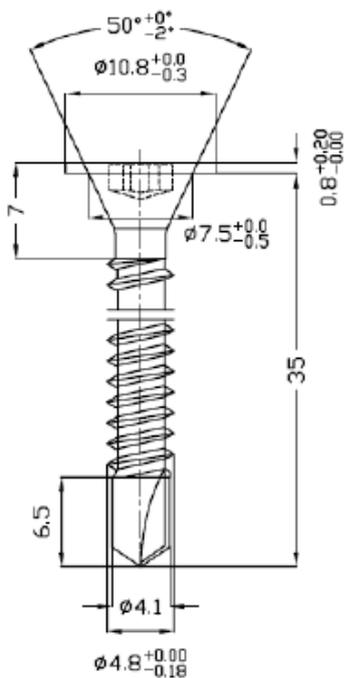


Sto Fassaden-Selbstbohrschraube 5,2 x 41 mm

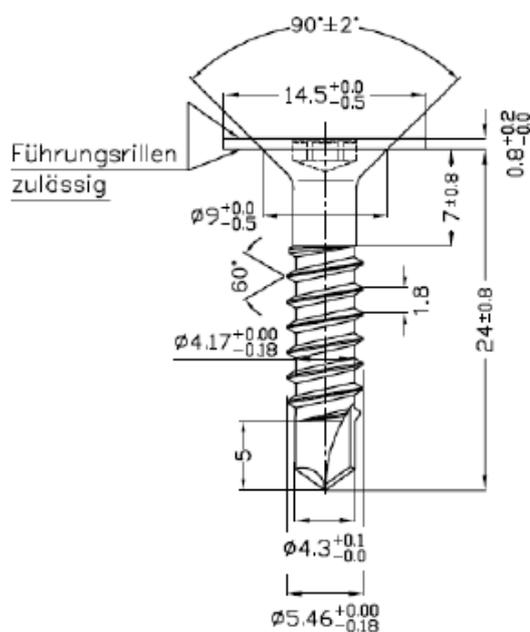


B) Auf Aluminium-Unterkonstruktion

Sto Fassaden-Selbstbohrschraube 4,8 x 35 mm



Sto Fassaden-Selbstbohrschraube 5,5 x 24 mm



Vorgehängte hinterlüftete Fasadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angeklebter Bekleidung:

Befestigungsmittel für die StoVentec Trägerplatten

Anlage 4

Unterkonstruktion: Holz- oder Aluminium-Unterkonstruktion

Aufbau der Außenwandbekleidung

Schicht	Dicke [mm]	Auftragsmenge [kg/m ²]
StoVentec Trägerplatte	12	6
Unterputz StoLevell Uni	2,5 - 5,0	ca. 3,5 - 4,5
Bewehrung Sto Glasfasergewebe	-	0,155
<u>Oberflächenausführung und dazugehörige Verlegemörtel/Bekleidungsplatten/Fugenmörtel</u>		
<u>Fassadensystem</u>	<u>Klebemörtel (Verlegemörtel)</u> Auftragsdicke: 2,5 – 4,5 mm Nassauftragsmenge: ca. 3,5 kg/m ²	<u>Fugenmörtel</u>
"StoVentec C" mit keramischer Bekleidung oder "StoVentec S" mit Natursteinbekleidung	StoColl KM	StoColl FM-S oder StoColl FM-K
	Ardex X 7G Plus	Ardex FL Fugenmasse
"StoVentec M" mit Glasmosaik Bekleidung	StoColl KM	StoColl FM-S
	Ardex X77 mit Kunstharzvegütung Ardex E90 (Mischungsverhältnis: 25 kg Trockenmörtel Ardex X77 + 4,5 kg Dispersion Ardex E 90 + 9 l Wasser)	Ardex FL Fugenmasse
	"Sopro Nr. 1 weiss" mit FlexDispersion FD 447 (Mischungsverhältnis: 25 kg Trockenmörtel Sopro Nr. 1 weiss + 2,5 kg Dispersion FD 447 + 6 bis 6,5 l Wasser)	SoproMeisterfuge schmal+breit (MFs+b)

Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angeklebter Bekleidung:

Aufbau des schwerentflammaren Fassadensystems

Anlage 5.1

Unterkonstruktion: Aluminium-Unterkonstruktion

Aufbau der Außenwandbekleidung

Schicht	Dicke [mm]	Auftragsmenge [kg/m ²]
StoVentec Trägerplatte A Auf der Rückseite der "StoVentec Trägerplatten A" ist der Anstrich "StoPrefa Prep 700" (Auftragsmenge: 165 g/m ²) aufzutragen.	12	6
Unterputz StoLevell Uni	2,5 - 5,0	ca. 3,5 - 4,5
Bewehrung Sto Glasfasergewebe	-	0,155
<u>Oberflächenausführung und dazugehörige Verlegemörtel/Bekleidungsplatten/Fugenmörtel</u>		
<u>Fassadensystem</u>	<u>Klebemörtel (Verlegemörtel)</u> Auftragsdicke: 2,5 – 4,5 mm Nassauftragsmenge: ca. 3,5 kg/m ²	<u>Fugenmörtel</u>
"StoVentec M" mit Glasmosaik Bekleidung	StoColl KM	StoColl FM-S
"StoVentec C" mit keramischer Bekleidung oder "StoVentec S" mit Natursteinbekleidung	StoColl KM	StoColl FM-S oder StoColl FM-K

Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angeklebter Bekleidung:

Aufbau des nichtbrennbaren Fassadensystems

Anlage 5.2

A) Werkseigene Produktionskontrolle

StoVentec Trägerplatte und StoVentec Trägerplatte A

Eigenschaft	Prüfung	Umfang und Häufigkeit
Biegezugfestigkeit	Dreipunktbiegeversuch in Anlehnung an DIN EN 100, Probenabmessungen: 100 x 400 mm ² , Spannweite: 300 mm	10 Probekörper je Produktionstag

Unterputz, Klebemörtel (Verlegemörtel), Fugenmörtel

Prüfung	Prüfnorm bzw. -vorschrift	Häufigkeit
Mineralisch gebundene Produkte: a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2 Abschnitt 5.8	2 x je Produktionswoche
b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1 (Trockensiebung)	Dto
c. Frischmörtelrohndichte	DIN EN 1015-6	Dto
Organisch gebundene Produkte: a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3, 450°C	Dto

Bewehrungsgewebe

Eigenschaft	Prüfung nach	Häufigkeit	Anforderung
Flächengewicht, Maschenweite	-	3 x je Anlieferung	siehe Abschnitt 2.2.5.3
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand und nach künstlicher Alterung	ETAG 004	1x je Anlieferung	

Naturwerksteine

Prüfung	Prüfnorm	EP*	WPK*	Häufigkeit für WPK
1. Makroskopische Begutachtung (Homogenität, Einschlüsse, Störungen, Porosität)		x	x	jede Charge
2. Manuelle Vorsortierung aller Platten			x	jede Charge
3. Biegefestigkeit	in Anlehnung an DIN EN 12372 Prüfkörpermaße L x b x h: 200 mm x 100 mm x Lieferdicke Stützweite l = 180 mm	x	x	2 x jährlich
4. Wasseraufnahme	DIN EN 13755	x	x	2 x jährlich
5. Rohdichte	DIN EN 1936	x	x	2 x jährlich
6. Haftfestigkeit Klebemörtel/ Naturwerkstein	in Anlehnung an DIN EN 1348: Kleinstwert= 0,5 N/mm ² nach 50 Frost-Tauwechseln	x	x	1 x jährlich
7. Frostwiderstand	DIN EN 12371, Verfahren A mit Bestimmung der Biegefestigkeit	x	x	1 x jährlich
8. Petrographische Prüfung	DIN EN 12407	x		

* Erstprüfung (EP), werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Fassadensystem: Prüfung der Haftzugfestigkeit Trägerplatte/Unterputz/Verlegemörtel/Bekleidungsplatte

in Anlehnung an DIN 18156-2, Abschnitt 5.2.2, nach Trockenlagerung	Haftzugfestigkeit $\geq 0,30 \text{ N/mm}^2$	1 x je Lieferung, 9 Proben, $\geq 50 \times 50 \text{ mm}^2$
--	--	--

B) Fremdüberwachung: siehe Abschnitt 2.4.4

Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angeklebter Bekleidung:	Anlage 6
Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung	

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten Fassadensystems

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. **Z-33.2-776**

Ausgeführtes Fassadensystem: "StoVentec C" "StoVentec S" "StoVentec M"

Befestigung der Putzträgerplatten: auf Aluminium-Tragprofilen auf Holz-Traglatten

Verarbeitete Produkte:

- Putzträgerplatten: "StoVentec Tragägerplatten" "StoVentec Tragägerplatten A"
- Befestigungsmittel:
- Unterputz:
- Bewehrungsgewebe:
- Verlegemörtel:
- Bekleidungsplatten (Art/Format/Dicke):
- Fugenmörtel:

Brandverhalten des Fassadensystems: siehe Abschnitt 3.4 der o.g. Zulassung

- schwerentflammbares Fassadensystem nach Anlage 5.1
- nichtbrennbares Fassadensystem nach Anlage 5.2

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____
 PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-776 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers:.....

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-33.2-776

Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme "StoVentec" mit auf Putzträgerplatten angeklebter Bekleidung:	Anlage 7
Bestätigung der ausführenden Firma für den Bauherren	